



MARKTGEMEINDE  
**BAD GOISERN**  
AM HALLSTÄTTERSEE



Landesgruppe OÖ  
Österr. Städtebund  
Hauptplatz 1  
**4041 Linz**

Untere Marktstraße 1  
4822 Bad Goisern am Hallstättersee  
Telefon 06135/8301-23  
Telefax 06135/8301-623  
[helga.grampelhuber@bad-goisern.ooe.gv.at](mailto:helga.grampelhuber@bad-goisern.ooe.gv.at)  
[www.goisern.eu](http://www.goisern.eu)  
Datum: 28.08.2023

Sachbearbeiter: Helga Grampelhuber  
Zahl:

## **Stellungnahme zur geplanten Änderung des OÖ. Tourismusgesetz 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach ausführlicher Durchsicht der geplanten Änderungen sehen wir diese in weiten Teilen doch sehr kritisch wie nachstehend beschrieben:

### § 10:

Das Innere Salzkammergut hat einen gut funktionierenden Tourismusverband und viele Nächstigungen, man legt großen Wert auf diese Selbständigkeit und ein vor einigen Jahren angedachter Zusammenschluss mit der Bad Ischler Tourismusorganisation wurde abgelehnt. Bisher war für die mögliche Selbständigkeit auch eine gewisse Größe gesetzliche Grundlage. Die geplante Gesetzesänderung zielt nun aber darauf ab, den Verbänden diese Wahlfreiheit (die ab einer gewissen Größe vorhanden war) zu nehmen und per Landesverordnung die Verbandsstruktur und auch die Tourismusstrategie festzusetzen. Wie man auch einem Interview des zuständigen LRs Achleitner entnehmen kann wird hier von Landesseite beabsichtigt, sämtliche Verbände des Salzkammerguts (oder noch darüber hinaus der Pyhrn-Priel-Region) zu einem großen Verband per Verordnung zu fusionieren. Das Innere Salzkammergut legt aber großen Wert auf seine Selbständigkeit, einerseits finanzieller, aber auch strategischer Natur! Es ist dabei auch zu befürchten, dass die Einnahmen der Ortstaxe dann nicht mehr den Gemeinden zu Gute kommen in denen sie eingenommen worden sind.

### § 12:

Die Möglichkeit durch die Tourismusverbände die (nicht nur) für den Tourismus benötigten Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen wird mit der Einschränkung auf „Freizeiteinrichtungen“ erheblich erschwert.

Das heißt, die Gemeinden sind zwar mit mehr Aufgaben konfrontiert, können sie aber nicht mehr durch den Tourismus bezuschussen lassen. Insofern verbleiben künftig Mehrkosten bei den Gemeinden entgegen der Behauptung im Punkt III der Beilage.

### § 12a:

Hier werden Aufgaben für die Gemeinde festgeschrieben, die einen erheblichen Mehraufwand für diese bedeuten, personell und finanziell. Es ist zu erwähnen, dass in der Beilage unter Pt. III versprochen wird, dass den Gemeinden keine Mehrkosten erwachsen sollten, was schon allein auf Grund dieser Änderung sehr unwahrscheinlich ist.

Förderung des Verständnisses der Bevölkerung: die Gemeinden und Bürgermeister in Gemeinden die von Overtourism bedroht sind, haben es ohnehin schon schwer, dies auch noch zur Gemeindeaufgabe zu machen ist unseres Erachtens der falsche Ansatz.

Ausgabe Kommunikationsmittel: das hieße dass eigentlich ein großer Teil der Werbung an die Gemeinde ausgelagert wird, das ist aus finanziellen und personellen Gründen entschieden abzulehnen.

Organisation und Durchführung von Veranstaltungen: auch bisher hat die Gemeinde diverse Veranstaltungen zB. mit Bauhofleistungen etc. unterstützt, diese Festschreibung in §12 hebt diese örtlichen Vereinbarungen aber auf ein ganz anderes Niveau und bedeutet einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand. Dieses Ansinnen ist also ebenfalls entschieden abzulehnen.

§ 17:

Bei der vom Land OÖ geplanten Strategie, die Tourismusverbände auf einige wenige zu fusionieren, wären die Bürgermeister (und damit die Gemeinden) in den Aufsichtsräten unterrepräsentiert. Auch bisher mussten sich die Bürgermeister bei einem mehrgemeindigen Tourismusverband auf 1 Bürgermeister als Vertreter einigen, ab 10 Gemeinden konnte ein weiterer Bürgermeister für weitere 10 Gemeinden bestimmt werden etc. Nun würde die Anzahl der Bürgermeister auf 1/3 des Aufsichtsrates beschränkt.

§ 31:

Hier wird die Anhörung des zuständigen Organs weggelassen, die Überweisung der Tourismusbeträge kann also ohne Möglichkeit einer Stellungnahme des Verbands eingefroren werden.

§ 48:

Die Änderung der Ortstaxe jeweils am 1. November ist für die Gemeidnen ungünstig, da sämtliche Tarife mit Jahreswechsel umgestellt werden.

§ 51:

Die Übermittlung bzw. Bekanntgabe der Daten für die Ortstaxe hat mit einem einheitlichen automationsunterstützten System zu erfolgen. Grundsätzlich ist die Übermittlung von Daten über EDV zu begrüßen, aber es sollte der Mehraufwand für die Gemeinden bei einer erforderlichen Systemumstellung abgedeckt werden. In der Beilage zum Gesetzestext wird dazu erwähnt, dass es zu keinen Mehrkosten für die Gemeinden durch die Digitalisierung kommen sollte, es wird aber nicht ausdrücklich erwähnt, dass den Gemeinden etwaige EDV-Umstellungskosten oder lfd. Kosten für ein Programm diesbezüglich ersetzt werden.

Ob die automationsunterstützte Meldung durch wirklich alle Unterkunftsgeber durchsetzbar ist, bleibt abzuwarten.

§ 54:

Die Nichtnutzung einer Wohnung als Ferienwohnung ist ev. manchmal schwer nachzuweisen, hier sollte ein „Glaubhaftmachen“ ausreichen. Insgesamt wird die Einhebung dieser Abgabe aber durch die Einschränkungen natürlich vermindert, hier sind Mindereinnahmen zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen



(Helga Grampelhuber)